

Parlamentarische Empfehlung 12. Dezember 2012

Flexible Ausgleichs- und Vergütungszinsen

Dem Ausgleichszins kommt eine wichtige Funktion im Hinblick auf eine Gleichbehandlung aller Steuerpflichtigen beim Bezug von Steuern zu. Das Gesetz sieht einen allgemeinen Verfalltermin mit ausgleichender Zinsfolge vor. Dieser liegt in Uri in der Regel beim 31. Oktober. Steuerbeträge, die die Steuerpflichtigen vor dem Verfalltag leisten, werden zu deren Gunsten verzinst. Für Leistungen nach dem Verfalltag wird ihnen andererseits ein Ausgleichszins belastet.

Ausgleichszinsen sind jedoch keine Verzugszinsen. Ausgleichszins zu Lasten des Steuerzahlers wird angewendet, wenn die definitive Steuerveranlagung höher liegt als die provisorische.

Vergütungszins wird gewährt, falls Steuerpflichtige Raten- oder sonstige Vorauszahlungen vor dem Fälligkeitstermin leisten, sowie auf Guthaben der Steuerpflichtigen auch nach der ursprünglichen Fälligkeit, sofern diese Forderungen auf freiwillige Zahlungen zurückzuführen sind.

Verzugszins schliesslich wird auf verspätet, also nach dem 31. Oktober bzw. nach der in der definitiven Steuerrechnung aufgeführten Zahlungsfrist entrichtete Zahlungen erhoben.

Gemäss Artikel 228 und 229 des Gesetzes über die direkten Steuern im Kanton Uri legt der Regierungsrat jährlich die Verzugs-, Ausgleichs- und Vergütungszinssätze fest. Mit Beschluss vom 13. November 2012 bestimmte der Regierungsrat Ausgleichs- und Vergütungszinssätze für das Kalenderjahr 2013 von 2 Prozent. Der Verzugszinssatz wird auf 4.5% festgelegt.

Insbesondere bei der Festlegung von Vergütungs- und Ausgleichszins orientiert sich der Regierungsrat in der aktuellen Zinssituation und aufgrund der erwarteten Entwicklungen offensichtlich nicht nach dem Markt. Für sichere Sparanlagen beispielsweise ist schon seit mehreren Monaten und vermutlich auch in Zukunft kaum mehr als ¼ Prozent zu erhalten.

Die vom Regierungsrat für 2013 festgelegten Sätze liegen auch im gesamtschweizerischen Vergleich auffällig hoch.

Zu hoch angesetzte Vergütungs- und Ausgleichszinsen bringen verschiedene Nachteile mit sich:

1. erhöhen sich die Finanzierungskosten von Kanton und Gemeinden, die sich die notwendige Liquidität günstiger auf dem Geldmarkt beschaffen könnten. Die entsprechenden Zinsen liegen schon seit vielen Monaten deutlich unter 1%.
2. belasten sie jene Steuerzahlenden unnötig stark, deren definitive Rechnung höher liegt als die provisorische.
3. bietet sich vermögenden Steuerzahlenden in ungerechtfertigter Weise eine attraktive und sichere Geldanlage für mehrere Monate.

Wir sind uns bewusst, dass Kanton und Gemeinden froh sind um vorzeitige Zahlungen von Steuerpflichtigen, weil sie damit ihre Liquidität in den ersten Monaten des Jahres ausgeglichener gestalten können. Allerdings müssen sich die Anreize dazu in einem angemessenen Rahmen halten.

Wir sehen zudem in der flexibleren und marktgerechteren Festlegung der entsprechenden Zinssätze ein erhebliches Sparpotential für die Gemeinden und den Kanton. Im Budget 2013 hat der Kanton einen Nettoaufwand von CHF 280'000 bei den Ausgleichs- und Vergütungszinsen vorgesehen. Die Gemeinde Altdorf beispielsweise prognostiziert einen Nettoaufwand von CHF 125'000.

Gemäss Artikel 123 der Geschäftsordnung laden wir deshalb den Regierungsrat ein, Verzugs-, Ausgleichs- und Vergütungszinsen flexibler zu handhaben, tendenziell tiefer, bzw. näher bei den Marktzinsen anzusetzen und damit die Finanzierungskosten von Kanton und Gemeinden zu optimieren.

Altdorf / Seelisberg, 12. Dezember 2012

Leo Brücker, Altdorf

Osi Ziegler, Seelisberg



Erstunterzeichner



Zweitunterzeichner